

Anhang I

Zu § 6 Abs. 1 - Beiträge

- 1) Der Gewerkschaftsbeitrag wird prozentual erhoben.
Der monatliche Beitrag beträgt 0,8 v. H. des regelmäßigen Monatsbruttobezuges/Monatsentgeltes
der Versorgungsempfänger (ohne Rentenanrechnung) 0,65 v. H. des Ruhegehalts,
der Versorgungsempfänger (mit Rentenanrechnung) 0,65 v. H. des Ruhegehalts vor der Rentenanrechnung,
der Rentner 0,65 v. H. der Gesamtversorgung.
- 2) Das Ruhen der Mitgliedschaft ist nur im begründeten Ausnahmefall zu gewähren und jeweils zeitlich zu begrenzen (max. 1 Jahr). Während der Ruhenszeit ist der Leistungsumfang beschränkt. Grundsätzlich ausgeschlossen sind die Zahlung von Streikgeld und der Beihilfe zur Grabpflege.

Der Gewerkschaftsbeitrag wird – soweit nicht schon unter 1) – als monatlicher Festbeitrag erhoben:

Auszubildende:	3,00 €
Ruhensbeitrag:	5,00 €
Mindestförderbeitrag:	5,00 €

- 3) Die Verletzung der satzungsmäßigen Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Gewerkschaftsbeitrages berechtigt die DPVKOM, die Mitgliedschaft „ruhend ohne Leistung“ zu stellen. Sämtliche Ansprüche sowie bis dahin erworbene Anwartschaften des Mitglieds sind als Folge nicht durchsetzbar (einredebehaftet). Eine mehrfache Pflichtverletzung berechtigt die DPVKOM zur außerordentlichen Kündigung.